

## HAUSHALT - Motorisch angetriebene Flugmodelle bis 5 kg - DH1603.16

In Erweiterung von Artikel 13.1.10 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD gelten Schadenersatzverpflichtungen aus der Verwendung und/oder Inbetriebnahme von motorisch angetriebenen Flugmodellen bis 5 kg mitversichert.

Solche Flugmodelle unterliegen gemäß § 24c Absatz 2 LFG (Luftfahrtgesetz) bzw. §18 LVR (Luftverkehrsregeln) - in den jeweils gültigen Fassungen - folgenden Sicherheitsbestimmungen.

Die Verwendung von Flugmodellen bis 5 Kg darf erfolgen:

- nur in direkter, ohne technische Hilfsmittel bestehender Sichtverbindung zum Piloten
- im Umkreis von höchstens 500 Meter vom Piloten ausgehend
- ausschließlich unentgeltlich und nicht gewerblich im Freizeitbereich und ausschließlich zum Zwecke des Fluges selbst
- bis zu einer maximalen Flughöhe von 150 Meter

Es dürfen weder das öffentliche Interesse, die Sicherheit der Luftfahrt noch Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet werden. Flugmodelle haben im Flugverkehr immer den Nachrang.

Die Verwendung dieser Flugmodelle ist genehmigungspflichtig:

- 2.500 Meter im Umkreis von Flugplätzen ohne Sicherheitszone ist der Modellflug nur mit Zustimmung des Flugplatzbetreibers zulässig;
- in militärischen Nahkontrollbezirken, militärischen Kontrollzonen und militärischen Flugplatzverbotszonen ist das Fliegen nur mit Zustimmung der örtlich zuständigen Militärflugleitung zulässig.

Verboten ist die Verwendung in bzw. das Überfliegen von:

- dicht besiedeltem Gebiet;
- Menschenansammlungen (außer es wurde behördlich genehmigt);
- feuer- oder explosionsgefährdetem Industriegelände
- Kontroll- und Sicherheitszonen

Die Vorschriften und Verbote des LFG bzw. der LVR in den jeweils gültigen Fassungen stellen Sicherheitsvorschriften im Sinne des Art. 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar. Deren Verletzung führt gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 1, 1a und 2 VersVG (siehe Anhang ABS) zur Leistungsfreiheit.